

gründung beschränkt sich auf den Hinweis, die von den Parteien abgeschlossene Einigung entspreche der Gesetzlichkeit. Damit wird die Pflicht zur Begründung der Entscheidungen, die sich sowohl auf Urteile als auch auf Beschlüsse bezieht (§ 36 Abs. 2 AGO), nicht erfüllt. Die Begründung eines Beschlusses zur Bestätigung einer Einigung (§ 41 AGO) soll die Überzeugung der Parteien vertiefen, daß das im Wege der Vereinbarung erzielte Prozeßergebnis mit der sozialistischen Gesetzlichkeit übereinstimmt. Dazu ist es erforderlich, daß das Gericht den dem Streitfall zugrunde liegenden Sachverhalt¹ ausreichend aufklärt und sich auf dieser Grundlage damit auseinandersetzt, welche Rechtsfolgen sich aus den in Betracht kommenden Gesetzen und Rechtsvorschriften für den Streitfall ergeben. Dabei sollen zugleich die Ursachen des Konflikts dargelegt und Hinweise gegeben werden, wie künftig solche Konflikte vermieden werden können.

Eine den Forderungen des Gesetzes genügende Begründung der Entscheidung erhöht die Sicherheit, daß das Prozeßergebnis der Rechtslage wirklich entspricht. Sie macht es notwendig, daß sich das Gericht im einzelnen mit den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts befaßt. Das ist in dieser Sache nur ungenügend geschehen.

Mangels der völlig unzureichenden Sachaufklärung dieser Arbeitsstreitsache, insbesondere zur Einhaltung der Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit² wird die Entscheidung des Kreisgerichts den Anforderungen des § 41 AGO nicht gerecht. Für die Entscheidung darüber, ob die Einigung der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht, fehlte die sachliche Grundlage. Daher konnte auch der Senat nicht abschließend entscheiden, so daß der Beschluß des Kreisgerichts aufzuheben und der Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen war (§ 9 Abs. 2 AGO).

Dem Kreisgericht obliegt nun in der erneuten Verhandlung die eingehende Prüfung, ob die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit von der Klägerin gewahrt ist. Sofern dies der Fall ist, hat das Kreisgericht die Ursachen und Umstände, die zum Auftreten des Inventurfehlbetrages führten, zu prüfen, d. h., ob und inwieweit die materielle Verantwortlichkeit des Verklagten gerechtfertigt ist. Würde sich demgegenüber herausstellen, daß die materielle Verantwortlichkeit des Verklagten nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist geltend gemacht wurde, so fehlt durch das Erlöschen des Anspruchs dem gestellten Klageantrag die tragende Grundlage. Die Klage wäre dann als unbegründet zurückzuweisen, sofern sie nicht von der Klägerin zurückgenommen wird.

Schriftenreihe »Aktuelle Zeiträge der Staats- und Rechtswissenschaft«

In der von der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht« — Informationszentrum Staat und Recht — herausgegebenen Schriftenreihe erschien soeben als Heft 63

Probleme des sowjetischen sozialistischen Staates und Rechts in der gegenwärtigen Periode

2 Bände mit insges. 246 S.; Gesamtpreis: 6,50 Mark

Es handelt sich hier um die Übersetzung von vier wesentlichen Kapiteln des 1969 in der Sowjetunion unter der Redaktion von Prof. Dr. W. M. Tschikwadse veröffentlichten gleichnamigen Werkes, mit dem eine Lücke in der wissenschaftlichen Literatur zum sozialistischen Recht geschlossen wird.

A. A. Pionkowski beschäftigt sich mit dem sozialistischen Rechtsbegriff, der dialektischen Einheit der Rechtsnormen und Rechtsverhältnisse, mit der Kategorie des subjektiven Rechts, mit Form und Inhalt im Recht, mit der Rolle des Rechts bei der Regelung der gesellschaftlichen Beziehungen und mit den Mitteln zur Gewährleistung der Einhaltung sozialistischer Rechtsnormen.

Zwei Kapitel von E. A. Lukoschew behandeln »Das sozialistische Recht und die kommunistische Erziehung der Werktätigen« sowie »Die sozialistische Gesetzlichkeit in der Periode des kommunistischen Aufbaus«. In einem weiteren Abschnitt untersucht M. S. Strogowitsch u. a. die Rechte der Persönlichkeit, das Wesen der subjektiven Rechte, den Zusammenhang von Rechten und Pflichten sowie das System und die Garantien der Rechte der Bürger.

Inhalt

Prof. Dr. habil. Günter Lehmann /

Prof. Dr. habil. Hans Weber:

Schwerpunkte der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung.....

661

Edgar Prüfer:

Haftung und Schadensausgleichung bei Beteiligung mehrerer Straßenverkehrsteilnehmer an einem Unfall.....

666

Zur Diskussion

Dr. Hans Neumann / Dr. Ralf Schröder:

Zur Teilnahme an Vergehen nach § 200 StGB.....

672

Fragen der Gesetzgebung

Dr. Dietrich Maslow:

Konzeptionelle Probleme eines Außenwirtschaftsvertragsgesetzes.....

674

Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane.....

678

Aus der Praxis - für die Praxis

Dr. Horst Beim / Dr. Dietmar Seidel:

Mittäterschaft bei mehraktigen Delikten und bei besonderen Subjektvoraussetzungen.....

678

Günter Hildebrandt:

Zur Anrechenbarkeit von Blinden- und Sonderpflegegeld auf Schadenersatzleistungen.....

679

Gerd Jonke:

Hat ein zu Unrecht als Vater eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes festgestellter Mann wegen des geleisteten Unterhalts Schadenersatzansprüche gegen die Mutter?.....

680

Prof. Dr. habil. Horst Keller:

Realisierung eines Schadenersatzanspruchs wegen Nichterfüllung nach Verurteilung auf Herausgabe einer Sache.....

681

Rechtsprechung.

Zivilrecht

Oberstes Gericht:

1. Zur Haftung für Schäden, die ein LPG-Mitglied in Ausführung genossenschaftlicher Arbeit schuldhaft einem Dritten zufügt.

2. Zur Überprüfung eines angefochtenen Strafurteils hinsichtlich der Verurteilung zum Schadenersatz.....

681

Oberstes Gericht:

1. Zur Haftung für Schäden, die ein Werkträger einem Dritten nicht in Ausführung von Arbeitspflichten, sondern nur gelegentlich dieser Ausführung zufügt.

2. Zur Bindung des Zivilgerichts an Feststellungen des Strafurteils.....

683

BG Schwerin:

Unmittelbarer Schaden bei unerlaubter Handlung (hier: Verdienstausfall einer Mutter, die wegen des schädigenden Ereignisses ihr Kind pflegen muß).....

684

Arbeitsrecht

Oberstes Gericht:

Zur Gewährung der Jahresendprämie, wenn der Betrieb Kennziffern nicht für das gesamte Planjahr, sondern quartalsweise vorgibt und der Werkträger im Planjahr unterschiedliche, teilweise nicht befriedigende Leistungen vollbringt.....

685

Oberstes Gericht:

Zu den Pflichten des Gerichts, die Voraussetzungen für eine Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit von Werkträgern, insbesondere die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit, zu prüfen.....

687

NJ-Beilage 6/70

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 142 StGB vom 21. Oktober 1970.